



ICEP · Berliner Institut für  
christliche Ethik und Politik

# ICEP *arbeitspapier*

## **Was ist eine gerechte Rente?**

Sozialethische Analysen zu aktuellen  
Herausforderungen in der Alterssicherung

von Axel Bohmeyer, Andreas Lob-Hüdepohl und Christof Mandry

Ausgabe 1 | 2011

[www.icep-berlin.de](http://www.icep-berlin.de)

Axel Bohmeyer, Andreas Lob-Hüdepohl, Christof Mandry: Was ist eine gerechte Rente? Sozialethische Analysen zu aktuellen Herausforderungen in der Alterssicherung

*Arbeitspapiere des ICEP 1/2011, S. 1-24.*

ISSN: 1860-5850

© Bohmeyer, Lob-Hüdepohl, Mandry 2011; 1. Auflage

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung des Textes, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Autors / der Autoren erlaubt.

### **Impressum**

ICEP · Berliner Institut für  
christliche Ethik und Politik  
Köpenicker Allee 39-57  
10318 Berlin  
Fon: 0049 (0)30 / 50 10 10 – 913  
Fax: 0049 (0)30 / 50 10 10 – 932  
E-Mail: [info@icep-berlin.de](mailto:info@icep-berlin.de)  
Geschäftsführer:  
Prof. Dr. Axel Bohmeyer (V.i.S.d.P.)  
[bohmeyer@icep-berlin.de](mailto:bohmeyer@icep-berlin.de)

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	2
<b>1</b> Aktuelle Konfliktfelder der GRV im öffentlichen Diskurs .....	3
<b>2</b> Normativ gehaltvolle Kontexte der Gerechtigkeitsdiskurse im Umfeld der GRV .....	5
<b>2.1</b> Älterwerden in Deutschland zwischen Bedrohlichkeit und Bedroht-Sein .....	5
<b>2.2</b> Menschenwürdige Lebenslagen als Zielpunkt sozialer Sicherungen .....	7
<b>2.3</b> Die GRV als materielle Alterssicherung zwischen Armutsvermeidung und Lebensstandardsicherung .....	8
<b>2.4</b> Korrespondierende Anforderungsprofile: solidarisch – subsidiär – nachhaltig.....	10
<b>3</b> Dimensionen und Konzeptionen der Gerechtigkeit im Hinblick auf die GRV .....	12
<b>3.1</b> Rechtliche Gerechtigkeit.....	13
<b>3.2</b> Tauschgerechtigkeit.....	13
<b>3.3</b> Verteilungsgerechtigkeit.....	14
<b>3.4</b> Soziale Gerechtigkeit .....	15
<b>3.5</b> Gerechtigkeitsfragen der Altersversorgung und der GRV .....	17
<b>4</b> Abschließende Betrachtung.....	19
Literatur .....	22
Zu den Autoren .....	24

## Einleitung

Auch die staatlich organisierte und öffentlich verantwortete gesetzliche Rentenversicherung<sup>1</sup> (GRV) ist von den Arbeiten auf der „Baustelle Sozialstaat“<sup>2</sup> betroffen. Angesichts des demografischen Wandels und der prekären Finanzierungsbasis scheint die Rede von der Krise des deutschen Sozialstaats auf Dauer gestellt zu sein.<sup>3</sup> Ein kurzer Blick auf die mediale Darstellung dieser Auseinandersetzungen macht deutlich, dass die GRV zu den meist umkämpften sozialpolitischen Handlungsfeldern gehört.

Die GRV gehört von Beginn an zum Herzstück des bundesdeutschen Sozialstaats. Der gesetzlichen Einführung der dynamischen Rente im Jahr 1957 ging eine der längsten Diskussionen im Deutschen Bundestag voraus. Die Reform der GRV wurde von der Bevölkerung fast ausschließlich positiv beurteilt, da die Erhöhung der Rentenzahlung als nachholende Gerechtigkeit für die damaligen Rentner galt, um diesen so ebenfalls eine Teilhabe am „Wirtschaftswunder“ zu ermöglichen. Bereits damals zeigte sich, dass die Diskurse um sozialpolitische Reformprojekte stets normativ „aufgeladen“ sind. Auch weiterhin wird jede sozialpolitische Initiative vor dem Hintergrund normativer Semantiken geführt. Denn es geht stets immer auch um das Gerechtigkeitsempfinden bzw. das Gerechtigkeitsverständnis der verschiedenen Akteure.<sup>4</sup> Die Debatte um die GRV ist, wie alle Diskussionen über das Soziale bzw. die soziale Gerechtigkeit, immer auch eine Debatte über die gerechte Ausgestaltung. Aus ethischer Perspektive wird das dabei verwendete normative Vokabular inhaltlich allerdings sehr unterschiedlich gefüllt, mit zum Teil konträren inhaltlichen Schlussfolgerungen. In der letzten Zeit zeichnet sich der Diskurs im Hinblick auf die GRV insbesondere durch Auseinandersetzung über die (vermeintlich) verletzte Generationengerechtigkeit und einen behaupteten Konflikt zwischen den Generationen aus.<sup>5</sup> Die politische und gesellschaftliche Rhetorik des Generationenkonflikts<sup>6</sup> hat auch in der Ethik ihren Niederschlag gefunden.

<sup>1</sup> Die folgenden Überlegungen wurden von den Autoren im Rahmen des Forschungsprojekts „Rente und Gerechtigkeit – eine sozialetische Analyse der normativen Diskurse im Kontext der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)“ entwickelt, das vom Forschungsnetzwerk Alterssicherung der Deutschen Rentenversicherung Bund gefördert wurde.

<sup>2</sup> Vgl. exemplarisch: Stefan Kurzke-Maasmeier/Christof Mandry/Christine Oberer, *Baustelle Sozialstaat! Sozial-ethische Sondierungen in unübersichtlichem Gelände*, Münster 2006.

<sup>3</sup> Vgl. exemplarisch Christoph Butterwegge, *Krise und Zukunft des Sozialstaates*, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften <sup>3</sup>2006; Heinz Lampert, *Krise und Reform des Sozialstaats*, Frankfurt am Main u.a. 1997; Franz-Xaver Kaufmann, *Herausforderungen des Sozialstaates*, Frankfurt am Main 1997; Stephan Leibfried/Uwe Wagschal (Hrsg.), *Der deutsche Sozialstaat. Bilanzen – Reformen – Perspektiven*, Frankfurt am Main – New York 2000.

<sup>4</sup> Vgl. zur Einstellung der Bevölkerung: Markus Schrenker, Warum fast alle das deutsche Rentensystem ungerecht finden, aber trotzdem nichts daran ändern möchten. Die Wahrnehmung gerechter Renten und die Akzeptanz von Rentenreformen, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 61 Jg. (2009), Heft 2, 259-282; Bernd Wegener/Markus Schrenker, Was sind gerechte Renten? Gerechtigkeit in der Alterssicherung aus Sicht der deutschen Bevölkerung, in: *Deutsche Rentenversicherung* 73 (2007), 85–107; sowie Bodo Lippl, Soziale Sicherheit durch den Sozialstaat? Einschätzungen zu Rente, Arbeitslosigkeit und Krankheit in Ost- und Westdeutschland, in: *Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI)* 26 (2001), 7–11. Neben der GRV dürfte dieses Gerechtigkeitsempfinden bei der Einführung der „Hartz-IV-Gesetze“ verletzt worden zu sein. Damit ist aus ethischer Perspektive allerdings noch nichts über die moralische Legitimität ausgesagt.

<sup>5</sup> Unklar ist, ob es sich hier um eine im Wesentlichen publizistisch geführte Auseinandersetzung handelt, oder ob tatsächlich auch das Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung verletzt worden ist. Infrage stellen das: Stefan Liebig/Percy Scheller, Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Ein analytischer Orientierungsrahmen und einige empirische Befunde, in: *Berliner Journal für Soziologie*, 17. Jg. (2007), Heft 3, 301–321. Vgl. zur Publizistik Frank Schirrmacher, *Das Methusalem-Komplott. Die Macht des Alterns – 2004–2050*, München 2004; Hans Mohl, *Die Altersexplosion. Droht uns ein Krieg der Generationen?* Stuttgart 1993; und eher vorsichtig verhalten: Wolfgang Gründinger, *Aufstand der Jungen. Wie wir den Krieg der Generationen vermeiden können*, München 2009.

<sup>6</sup> Lienkamp, Andreas, Nicht auf Kosten unserer Kinder. Generationengerechtigkeit als neuer Maßstab der Politik, in: *Herder Korrespondenz* 57 (2003) Nr. 10, 497–501.

Nachfolgend geht es um eine Analyse und Systematisierung der normativen Semantiken und Gerechtigkeitsdiskurse im Kontext der GRV. In einem ersten Schritt ist es notwendig, die aktuellen Konfliktfelder der GRV im öffentlichen Diskurs zu beschreiben (1). Anschließend werden die normativ gehaltvollen Kontexte der Gerechtigkeitsdiskurse im Umfeld der GRV expliziert (2), um diese daraufhin mit einem ausdifferenzierten Gerechtigkeitsbegriff zu kontrastieren (3). Die abschließenden sozialetischen Schlussfolgerungen (4) dienen der Abwägung von Kriterien für eine gerechte Gestaltung der GRV.

## 1 Aktuelle Konfliktfelder der GRV im öffentlichen Diskurs

„Denn eins ist sicher: Die Rente.“ Diese politische Beschwörungsformel kreierte der damalige Bundesminister für Arbeit und soziale Ordnung, Norbert Blüm. Im April 1986 wurde der Slogan im Rahmen einer Öffentlichkeitskampagne des Ministeriums bundesweit auf Litfaßsäulen verbreitet. Seitdem konzentriert sich der Diskurs um die sozialen Sicherungssysteme sehr stark auf Finanzierungsfragen. Dabei geraten die normativen Fundamente sozialer Sicherheit schnell aus dem Blick. Nachfolgend sollen zunächst die aktuellen politischen Konflikte knapp skizziert werden, die häufig versteckte Auseinandersetzungen um den Geltungsanspruch unterschiedlicher ethischer Prinzipien mit sich führen.

a) Im Jahr 2007 haben Bundestag und Bundesrat nach langen öffentlichen und parlamentarischen Diskussionen das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze beschlossen,<sup>7</sup> das die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze von bisher 65 Jahren auf das 67. Lebensjahr<sup>8</sup> beinhaltet. Diese Maßnahme soll den Anstieg des gesetzlichen Rentenbeitrags dämpfen und zugleich das monetäre Niveau der Rente sichern. Die Anhebung wurde angesichts der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen als notwendig erachtet. Zwei Jahre nach dieser Erhöhung der Rentenaltersgrenze hat die Deutsche Bundesbank im Juli 2009 vor einer Revision dieser Anhebung gewarnt.<sup>9</sup> Nur so könne verhindert werden, dass das Verhältnis zwischen der Erwerbs- und der Rentenbezugsphase weiter aus dem Gleichgewicht geraten. Ansonsten sei ein kontinuierlicher Ausgaben- und Beitragssatzanstieg die logische Folge. Zudem wird vorgeschlagen, das gesetzliche Renteneintrittsalter (von 2030 bis zum Jahr 2060) auf 69 Jahre heraufzusetzen. Die prognostizierte demografische Entwicklung mache eine weitere Anhebung des gesetzlichen Rentenalters notwendig, um auch in Zukunft den Anstieg der altersabhängigen Ausgaben zu begrenzen.<sup>10</sup>

b) Zum 1. Juli 2009 wurden die Renten in den alten Bundesländern um 2,41 % und in den neuen um 3,38 % angehoben. So stark sind die Renten in Westdeutschland seit 1994 und in Ostdeutschland seit 1997 nicht mehr gewachsen, der Rentenanstieg war auch die Folge der Aussetzung des „Riester-Faktors“. Infolge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise erwarten Wirtschaftsforscher nun einen Rückgang der Bruttolöhne der deutschen Arbeitnehmer<sup>11</sup>, womit den Rentnern als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise 2010 eine Kürzung der gesetzlichen Altersbezüge um über zwei Prozent drohen würde. Vor einer solchen Rentenkürzung will der Gesetzgeber die Rentner durch die Verabschiedung der „erweiterten Renten-

<sup>7</sup> Vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 30. April 2007, 554ff.

<sup>8</sup> Diese Grenze von 65 Jahren hielt seit 1916 (die Ursprungsmarke von 1889 lag bei 70 Jahren).

<sup>9</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juli 2009, 61. Jg. (2009), Nr. 7, Frankfurt am Main.

<sup>10</sup> Vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Juli 2009, 43.

<sup>11</sup> Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form benutzt, es sind gleichwohl – so nicht explizit ausgewiesen – stets beide Geschlechter gemeint.

schutzklausel“ schützen<sup>12</sup>, wobei laut Bundesregierung zugleich das Ziel der Rentenformel gewahrt bleiben soll. Die gesetzgeberischen Maßnahmen wurden insbesondere im Kontext des Begriffs der Nachhaltigkeit kritisiert, denn eine solche Form der Rentenerhöhung und Garantiezusage verletzt der Kritik zufolge die Solidarität zwischen den Generationen und schüre Verteilungskonflikte.

c) Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die GRV weiterhin ausreichend hohe Rentenzahlungen garantieren kann, mit denen sich ein „auskömmliches“ Leben im Alter führen lässt. Die bisherigen Reformen in der Rentenpolitik haben sich stärker an der Senkung der Lohnnebenkosten und dem Hauptziel der Beitragsstabilität orientiert. Nun wird wieder verstärkt über den Leistungsumfang und die Gefahr einer möglicherweise auftretenden Altersarmut diskutiert. Einige Finanzwissenschaftler gehen mittlerweile von einer Unterversorgung eines Großteils der Bevölkerung im Alter aus. Danach reiche die GRV alleine nicht aus, um den Lebensstandard im Alter zu halten. Damit einher gehen immer auch Diskussionen über einen grundlegenden Systemwechsel, etwa hin zu einem Modell der Grundsicherung oder Mindestrente.<sup>13</sup> Umstritten ist auch, warum die GRV das Prinzip der Lebensstandardsicherung nicht länger garantieren kann. Neben der demografischen Entwicklung werden dafür auch die prekäre Beschäftigungssituation und die derzeitige Lohnentwicklung verantwortlich gemacht.

d) Eng damit verbunden ist der Streit um das „Rentenabstandsgebot“. Innerhalb dieser Auseinandersetzung stellt sich die Frage, ob ein langjähriger Beitragszahler nicht eine Rente bekommen muss, die deutlich über der Sozialhilfe im Alter liegt. Diese Auffassung scheint zwar dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit zu entsprechen, es hebt jedoch gleichzeitig das Äquivalenzprinzip der Rentenversicherung aus. Zum einen geht es in der Debatte um die Altersarmut darum, ob Beitragszahler nicht einen prinzipiellen Anspruch darauf haben, im Alter ein „gutes Leben“ führen zu können. Zum anderen wird thematisiert, ob nicht niedrige Renten langjähriger Beitragszahler aus Steuermitteln aufgebessert werden müssten, um damit eine über dem Grundsicherungsniveau liegende Rente zu gewährleisten. Es geht in dieser politischen Debatte allerdings nicht ausschließlich aus der normativen Perspektive der Armutsvermeidung, sondern zudem wird das System der gesetzlichen Rentenversicherung unter der normativen Perspektive der Leistungsgerechtigkeit diskutiert: Wer länger einbezahlt habe – so die politische Intervention –, müsse auch mehr aus der Rentenversicherung herausbekommen. Eine bloße Orientierung am Beitragsprinzip erscheint in dieser Rücksicht aber als ungerecht.

e) Im Kontext der Diskussionen um die Höhe der Rentenzahlungen und die Belastungen der Beitragszahler kommt immer wieder die Frage auf, ob die Rentenversicherung sich denn auch für jüngere Beitragszahler „auszahlt“. Die Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung prognostizieren auch langfristig eine positive Rendite von mindestens 2,7 %. Dagegen liegt der Garantiezins der privaten, kapitalgedeckten Altersvorsorge seit 2007 nur bei 2,25 %. Die Prognose ist nicht unerheblich für die Legitimation der Beitragszahlungen, werden die erworbenen Rentenansprüche in Deutschland doch als ein Eigentumsrecht verstanden.

<sup>12</sup> Vgl. diesbezüglich die Änderung des § 68a im Sechsten Buch (SGB VI) des Sozialgesetzbuchs. Veröffentlicht in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 2009, 1944.

<sup>13</sup> Vgl. beispielsweise Volker Meinhardt/Markus Grabka, Grundstruktur eines universellen Altersicherungssystem mit Mindestrente (WISO Diskurs. Diskussionspapier des Gesprächskreises Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung), Bonn 2009.

f) Ebenfalls im Kontext der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise veröffentlichte die OECD eine Studie,<sup>14</sup> die dem umlagefinanzierten deutschen Rentensystem im Vergleich zu kapitalgedeckten Systemen und privaten Pensionsfonds anderer OECD-Länder eine gute finanzielle Stabilität und Robustheit bescheinigt. Während private Pensionsfonds in den OECD-Ländern im Jahr 2008 23 % ihres Wertes (das entspricht 5,4 Billionen US-Dollar) verloren hätten, seien die Rentenzahlungen der GRV dagegen bemerkenswert stabil. Allerdings würde das gesetzliche System bei steigender Arbeitslosigkeit möglicherweise unter Druck geraten, der sich auch auf den Pensionssicherungsverein auswirken könnte, der die betrieblichen Renten schützen soll.

Die skizzierten Problemanzeigen sind also stets normativ imprägniert und die unterschiedlichen Vorstellungen über Solidarität und Gerechtigkeit bilden entscheidende Faktoren für den politischen Diskurs und gesetzgeberisches Handeln. Aus diesem Grund soll nun ein genauerer Blick auf die Gerechtigkeitsdiskurse im Kontext der GRV gerichtet werden.

## 2 Normativ gehaltvolle Kontexte der Gerechtigkeitsdiskurse im Umfeld der GRV

Gerechtigkeitsdiskurse folgen nicht nur den Logiken unterschiedlicher Gerechtigkeitskonzeptionen (vgl. Teil 3), sondern sind immer in die umfassende Logik und Sinnstruktur jener materiellen Sachverhalte eingebettet, die persönlich geklärt, öffentlich diskutiert sowie politisch gestaltet werden müssen und die gerecht zu lösen sie in Stand setzen sollen. Die materiellen Sachverhalte bilden normativ gehaltvolle Kontexte, auf die Gerechtigkeitsdiskurse immer Bezug nehmen müssen.

### 2.1 Älterwerden in Deutschland zwischen Bedrohlichkeit und Bedroht-Sein

Die Modernisierung der Gesellschaften hat unter anderem zu einem erheblichen Anstieg des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung geführt, und die ebenfalls dramatisch gesunkene Zahl Neugeborener verstärkt diesen demografischen Wandlungsprozess. Was eigentlich Ausdruck einer durchaus prekären Unterjüngung der Bevölkerung ist, wird in der Öffentlichkeit nahezu ausnahmslos als deren Überalterung beklagt. Diese Wahrnehmung dokumentiert ein dominantes soziokulturelles Deutungsmuster des Alterns, das auf die Diskussion um die angemessene Alterssicherung durchschlägt: Zwar verbindet sich mit der Ausweitung der individuell verfügbaren Lebenszeit überwiegend Freude. Gleichwohl wird das Alter als eigenständige Lebensphase von den meisten Menschen als bedrohlich erfahren. Denn die Lebensphase des Alters steht häufig für den zunehmenden Verlust von Lebenskraft und Lebenslust. Ähnlich negativ ist die gesellschaftliche Perspektive auf das Alter: Das Älterwerden der Bevölkerung und die daraus resultierende steigenden finanziellen Aufwendungen für Gesundheit und Versorgung belasten, so scheint es, die Stabilität des Systems sozialer Sicherungen und behindert den gesellschaftlichen Fortschritt.

Der empirische Befund über die Lage älterer Menschen sieht dagegen anders aus und öffnet den Blick auf das eigentliche ethische Problem.<sup>15</sup> Nicht ihr Alter ist bedrohlich, sondern ihr

<sup>14</sup> Vgl. OECD-Rentenstudie *Pensions at a Glance 2009: Retirement-Income Systems in OECD Countries* [Renten auf einen Blick 2009: Alterseinkünftesysteme in OECD-Ländern], OECD Publishing 2009.

<sup>15</sup> Vgl. dazu etwa den zweiten UN-Weltaltenplan [International Plan on Ageing], der auf der *Zweiten Weltversammlung zu Fragen des Alterns* im April 2002 in Madrid verabschiedet wurde.

Älterwerden in Würde ist bedroht – etwa durch Geringschätzung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten, durch Ausgrenzung aus dem kulturellen und politischen Leben, durch Gewalterfahrungen im Bereich persönlicher Versorgung und Pflege und – jedenfalls in vielen Ländern der Welt – nicht zuletzt durch eine extreme Verarmung. Gemessen an der durchschnittlichen Armutsquote der Gesamtbevölkerung in Deutschland<sup>16</sup> sind Rentner derzeit unterdurchschnittlich von relativer Armut betroffen. Von relativer Armut stärker betroffen sind dagegen Paarhaushalte mit minderjährigen Kindern (13,3 %), besonders aber Einelternhaushalte mit mehreren Kindern (35,4 %) – ein Sachverhalt, der für die Ausgestaltung eines umlagefinanzierten Rentenversicherungssystems nicht unerheblich ist. Insofern erscheint es nahezu politisch folgerichtig, auf das Anwachsen der älteren Bevölkerung mit dem Abbau staatlich garantierter Sicherungssysteme zu reagieren und die Absicherung der Altersphase zunehmend auf die private Vorsorge zu übertragen. Übersehen wird dabei aber, dass die Einkommenssituation älterer Menschen sehr heterogen ist. Dies hat zur Folge, dass zumindest in der subjektiven Wahrnehmung der (zukünftigen) Älteren mit einer deutlichen Zunahme der (relativen) Altersarmut gerechnet wird. Damit verbunden werden sich Tendenzen verstärken, die ein auskömmliches Einkommen und damit eine würdevolle Alterslebensphase zusätzlich bedrohen:

- a) Entberuflichung des Alters: Der Beginn des Alters wird mit dem Eintritt in den Ruhestand gleichgesetzt, wobei das Ende des Erwerbslebens für die Mehrzahl der Erwerbstätigen abrupt einsetzt und nur wenige in ihrem Alter noch einer beruflichen Tätigkeit mit Hinzuverdienstmöglichkeiten nachkommen (können).
- b) Verjüngung des Alters: Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt aufs Ganze gesehen immer frühzeitiger, so dass die „ersten Alten“ erheblich jünger werden. Oftmals ist der frühe Ruhestand durch den vorzeitigen Verlust des Arbeitsplatzes erzwungen.
- c) Hochaltrigkeit/Langlebigkeit: Immer mehr Menschen erreichen die vierte Lebensphase, die in etwa zwischen dem 80. und dem 85. Lebensjahr beginnt. Kennzeichen dieser Lebensphase ist häufig eine Kumulation unterschiedlicher Negativerlebnisse: familiäre Isolierung, Multimorbidität, psychische und neurologische Erkrankungen (v. a. Morbus Alzheimer), Hilfe- und Pflegebedürftigkeit; besonders letzte stellt eine auch individuell zunehmende finanzielle Belastung dar.
- d) Feminisierung des Alters: Spätestens in der Phase der Hochaltrigkeit dominieren weibliche ältere Menschen in Folge ihrer durchschnittlich höheren Lebenserwartung. Frauen verfügen in aller Regel über eine materiell erheblich schlechtere Alterssicherung.
- e) Polarisierung des Alters: Sie betrifft nicht nur das Auseinanderdriften der „jungen Alten“ (zwischen dem 65. und 80. Lebensjahr) und der „alten Alten“ (ab dem 80. Lebensjahr), sondern vor allem die wachsende Kluft zwischen vergleichsweise wohlhabenden („reichen“) und (teilweise extrem) relativ verarmten Alten.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Diese liegt bei 13,9 %. Vgl. dazu: Statistisches Bundesamt, Datenreport 2008. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2008. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2006.

<sup>17</sup> Vgl. dazu die integrierte Analyse von Einkommen und Vermögen bei Rentnern im Reichtums- und Armutsbericht. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin 2008, 32ff. Insbesondere in dieser Kohorte ist die „verschämte Armut“ nach wie vor verbreitet. Vgl. dazu: Richard Hauser, Neue Armut im Alter, in: Wirtschaftsdienst, 89. Jg., Heft 4 (April 2009), 248–256; und Irene Becker/Richard Hauser, Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen. Berlin 2005.



## 2.2 Menschenwürdige Lebenslagen als Zielpunkt sozialer Sicherungen

Ursprünglich dienten soziale Sicherungen (in Deutschland) der Verringerung bzw. der Abfederung sozialer Risiken, die bei Krankheit und Erwerbslosigkeit, beim Ausbleiben eigener Einkommen in prekären Lebenslagen oder Alter eintreten. Heute dienen sie dagegen dazu, menschenrechtlich formulierte Ansprüche auf ein menschenwürdiges Leben insgesamt abzustützen. Dieser Paradigmenwechsel ist Grundlage des bundesdeutschen Sozialstaates und hat sich – ausgehend von den Staatsfundamentalnormen der Art. 1 GG („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“) bzw. Art. 20 GG („Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.“) – in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen zumindest im Grundsatz niedergeschlagen. Schon das 1961 in Kraft getretene (und mittlerweile in das 12. Sozialgesetzbuch überführte) Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nimmt die Leitidee einer der Menschenwürde verpflichteten sozialen Sicherung in seine Fundamentalnorm für die Gewährung der Sozialhilfe auf: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. (...). Das Recht des Sozialgesetzbuches (...) soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die Entfaltung der Persönlichkeit (...) zu schaffen, die Familie zu fördern und zu schützen (...)“ (§ 1, SGB I). Obwohl einschlägige Fundamentalnormen in der gesetzlichen Regelung der GRV fehlen, dürften diese im Prinzip auch auf das SGB VI anzuwenden sein.

Das private Interesse an einer menschenwürdigen Lebensführung wird im demokratischen und sozialen Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland zur unabdingbar öffentlichen Aufgabe („res publica“). Gleichwohl besteht zwischen dem grundgesetzlichen Gebot der Sozialstaatlichkeit und der Aufgabe sozialer Sicherungen ein Unterschied. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Grundsatzurteil aus dem Jahre 1985 das Sozialstaatsgebot in drei Staatszielbestimmungen konkretisiert: (a) die Sicherung und die Förderung der Existenzgrundlagen der Bürger; (b) ein Ausgleich sozialer Gegensätze sowie (c) eine gerechte Sozialordnung.<sup>18</sup> Das gesetzlich geregelte System sozialer Sicherung versteht sich demgegenüber zunächst nur als System präventiver bzw. kompensierender Maßnahmen, das die wichtigsten Lebensrisiken, denen jeder Mensch in einer hoch ausdifferenzierten Gesellschaft ausgesetzt ist, in ihren negativen Folgen abfedern will.<sup>19</sup>

Mit Blick auf die Herstellung eines sozialen Ausgleichs wurden die Ambitionen sozialer Sicherungen deutlich zurückgenommen.<sup>20</sup> Gleichwohl wäre es falsch, ihnen infolgedessen nur das Ziel der Armutsvermeidung zuzuweisen. Auch soziale Sicherungsleistungen haben sich längst zu einem „ausgreifenden System von Geldleistungen sowie von Einrichtungen und sozialen Diensten entwickelt, das nicht erst bei existenzbedrohenden Notlagen und ‚Bedürftigkeit‘ eingreift, sondern Einkommens-, Versorgung- und Lebenslagen sichert“<sup>21</sup>. Dies gilt sowohl für den Bereich der Fürsorgeleistungen (etwa des ALG II gemäß SGB II oder der Sozialhilfe im Sinne des SGB XII) als auch für Versicherungsleistungen. So erbringt selbst die GRV gemäß §§ 9 ff auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die

<sup>18</sup> Vgl. ausführlicher Bernd Schulte, *Das deutsche System der sozialen Sicherheit. Ein Überblick*, in: Jutta Allmendinger/ Wolfgang Ludwig-Mayerhofer (Hrsg.): *Soziologie des Sozialstaats. Gesellschaftliche Grundlagen, historische Zusammenhänge und aktuelle Entwicklungstendenzen*, Weinheim – München 2000, 15–38.

<sup>19</sup> Vgl. zum Überblick Gerhard Bäcker, *Soziale Sicherung*, in: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik*, Neuwied 2001, 1701–1728.

<sup>20</sup> Barbara Riedmüller hat schon frühzeitig vor „Sozialstaatsillusionen“ gewarnt. Vgl. Barbara Riedmüller, *Sozialstaatsillusionen*, in: Andreas Lob-Hüdepohl (Hrsg.), *Solidarität am Standort Deutschland*, Berlin 1997, 61–72.

<sup>21</sup> Gerhard Bäcker, *Soziale Sicherung*, 1709.

Entwicklung des Systems sozialer Sicherungen von einer reinen Strategie zur Armutsvermeidung hin zur Sicherung und Förderung menschenwürdiger Lebenslagen insgesamt ist für eine soziale Demokratie konsequent und angemessen. Denn nicht schon die Verhinderung sozioökonomischer Exklusion, sondern erst eine effektive soziokulturelle Inklusion in den zentralen Lebensbereichen ist Ausdruck und Basis einer menschenwürdigen Lebensführung und damit menschenrechtskonform.

Soziale Sicherungen sind überdies mehr als nur materielle Absicherungen. Sie sichern und fördern menschenwürdige Lebenslagen. Lebenslagen werden neben materiellen Ausstattungsfaktoren (hier im Wesentlichen Einkommen) auch durch immaterielle Ausstattungsfaktoren wie Bildungsstandards, soziale Kontakte, Wohnsituationen, Erkrankungsrisiken, Freizeit- und Erholungschancen oder auch politische Partizipationsmöglichkeiten bestimmt. Dieses Lebenslagenmodell ist auch für die konkrete Ausgestaltung sozialer Sicherungssysteme – und daher auch für die GRV – erheblich: Wenn sie wirklich menschenwürdige Lebenslagen für Ältere stärken wollen, müssen sowohl die Arten und Weisen wie die Zeiten der Erwerbsarbeit, mit denen etwa Rentenanwartschaften erworben werden, am Ende der Erwerbsbiografie in Richtung eines abgestuften und möglicherweise individuell anzupassenden Übergleitens verändert werden. Das bedeutet eine Absage an die künstliche Alterung<sup>22</sup>, die für die deutsche Volkswirtschaft ebenso desaströs ist wie für die Lebenslage der Betroffenen. Eine künstliche Alterung liegt vor, wenn solches Lebenswissen und solche beruflichen Kompetenzen älter werdender Menschen abgewertet werden, die in der modernen Arbeitswelt vorgeblich keinen (Mehr-)Wert versprechen und deshalb im Vorruhestand stillgestellt werden. Ein veränderter Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand kann sich auch für die Finanzierung der GRV positiv auswirken. Angesichts des demografischen Wandels werden Frühverrentungen und bisherige Altersteilzeitregelungen ohnehin bald der Vergangenheit angehören müssen. Zudem wird die Lebensarbeitszeit unter bestimmten (Arbeits-)bedingungen erweitert werden müssen. Damit wird das entscheidende Verhältnis von Erwerbstätigen und Ruheständlern erheblich verbessert. Zwar fürchten ältere Menschen nicht selten eine Anhebung des regulären Renteneintrittsalters, doch in der Regel nur deshalb, weil sie sich einem hoch beschleunigten Arbeitsalltag nicht mehr gewachsen sehen.

### 2.3 Die GRV als materielle Alterssicherung zwischen Armutsvermeidung und Lebensstandardsicherung

Die Art und Weise, wie ein staatlich verfasstes Gemeinwesen den Anspruch auf ein würdevolles Leben konkret einlöst, hängt wesentlich auch von seinen kulturellen Traditionen und historischen Erfahrungen ab. Bei der Struktur sozialer Sicherungssysteme in Deutschland, die auf der Bismarckschen Sozialpolitik des ausgehenden 19. Jahrhunderts gründet, kann zwischen zwei Säulen persönlicher Daseinsvorsorge unterschieden werden:<sup>23</sup> Die primäre Säule sozialer Sicherung ist die individuelle Daseinsvorsorge über die Familie, die Erwerbsarbeit und die private Eigentumsbildung. Aufgabe einer Politik sozialer Alterssicherung ist es, diese primäre Säule durch angemessene gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu stärken; etwa durch eine aktive Familienpolitik die primären Absicherungsmöglichkeiten und informellen Hilfebeziehungen für ältere Menschen zu stabilisieren, oder durch eine offensive Bildungs- wie Arbeitsmarktpolitik die Erwerbschancen der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen, damit

<sup>22</sup> Vgl. Jürgen Boekh/Ernst-Ulrich Huster/Benjamin Benz, *Sozialpolitik in Deutschland*, Wiesbaden 2004, 306f.

<sup>23</sup> Vgl. Florian Tennstedt: *Sozialpolitik*, in: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik*, Neuwied 2001, 1067–1073.

sie durch eine entsprechende Eigentumsbildung für ihr Alter vorsorgen können. Über diese primäre Säule hinaus ruht soziale Sicherung auf einer sekundären Säule. Sie wird gebildet durch die gesetzlichen Sozialversicherungen, die im Wesentlichen durch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber finanziert werden, sowie die steuerfinanzierten Fürsorgeleistungen der Sozialhilfe.

Auch die materielle Alterssicherung in Deutschland basiert auf dieser Zweisäulen-Philosophie des deutschen Sozialstaatsmodells. Dies ist für die sozialetische bzw. gerechtigkeitstheoretische Beurteilung eines Instrumentes, nämlich der GRV, sehr erheblich, insofern sie immer in diesem Gesamtsetting zu erfolgen hat. Die private Vorsorge erfolgt im Wesentlichen durch die Bildung an Eigentum. Im Sinne der Sozialstaatsphilosophie wird sie über verschiedene Instrumente (hauptsächlich steuerlich) gefördert. Die Hauptlast materieller Alterssicherung trägt (neben ggf. tarifvertraglich vereinbarten betrieblichen Renten) die GRV.<sup>24</sup> Sie geht auf das im 19. Jahrhundert beschlossene „Gesetz, betreffend die Invaliden- und Alterssicherung“ von 1889 zurück, wurde aber im Zuge der „Großen Rentenreform“ von 1957 grundlegend neu ausgerichtet. Diese Neuausrichtung hatte eine paradigmatische Bedeutung: Während die vormalige gesetzliche Rente insbesondere nach den Jahren des wirtschaftlichen Zusammenbruchs und des Neuaufbaus im Nachkriegsdeutschland für viele Rentenbezieher kaum mehr den existenziellen Bedarf decken konnte, koppelte die große Rentenreform die Rentenzahlungen an die Einkommensentwicklung der Erwerbstätigen und führte so das Prinzip der Lebensstandardsicherung ein.<sup>25</sup>

Zwei weitere paradigmatische Entscheidungen sind sozialetisch bedeutsam: Die Beitragsfinanzierung, die sich Versicherte und Arbeitgeber teilen, sowie das Umlageprinzip, demzufolge die heute geleisteten Beiträge keinen Kapitalstock für die eigenen zukünftigen Rentenzahlungen bilden, sondern die Rentenzahlungen vergangener Beitragszahler finanzieren. Diese Paradigmen sind mit Vorteilen wie Nachteilen verbunden. Vorteil dieses Systems ist es, dass beide Nutznießer gegenwärtiger Erwerbsarbeit, nämlich sowohl Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, sich die Last der Altersvorsorge hälftig teilen. Der wichtigste Nachteil besteht darin, dass die Anwartschaften auf die Rente sowohl dem Grunde nach wie in der Höhe von der jeweiligen Erwerbsbiografie des Arbeitnehmers abhängen. Negativ schlägt etwa zu Buche, wenn die Erwerbstätigkeit durch Kindererziehung, Familienarbeit oder Erwerbslosigkeit unterbrochen gewesen ist. Keine Rentenanwartschaften können jene Personen erwerben, die in ihrem Leben nie oder nur in schwachem Umfang einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen sind bzw. nachgehen konnten. Dies betrifft in besonderem Maße Frauen und chronisch erkrankte oder behinderte Menschen. Diese Personengruppen sind in ihrem Alter wie jene, deren gesetzliche Rente aufgrund einer vorangegangenen prekären Erwerbsbiografie im Alter das soziokulturellen Existenzminimum unterschreitet, auf (ergänzende) steuerfinanzierte Sozialhilfe des Staates angewiesen.<sup>26</sup>

Die grundsätzliche sozialetische Problemstellung besteht darin, dass der auf Otto von Bismarck zurückgehende Typus sozialer Versicherungen die Bevölkerung faktisch in zwei Lager, in Gesicherte und Ungesicherte, aufteilt. Er begünstigt Vollerwerbsbiografien und damit faktisch Männer gegenüber Frauen sowie (beitragsbezogen) Leistungsstärkere gegenüber (beitragsbezogen) Leistungsschwächeren. Aufgrund seiner beitragsdifferenzierenden Anspruchsberechtigung verlängert er die zum Teil beträchtlichen Einkommensunterschiede des

<sup>24</sup> Sie umfasst gemäß SGB VI Altersrente, Hinterbliebenenrente sowie die Rente aufgrund Erwerbsminderung.

<sup>25</sup> Vgl. Jürgen Boekh/Ernst-Ulrich Huster/Benjamin Benz, Sozialpolitik in Deutschland, Wiesbaden 2006.

<sup>26</sup> Erst das 2003 in Kraft getretene Gesetz über bedarfsabhängige Grundsicherung im Alter schafft gewisse Abhilfe, obwohl sie bereits 2005 wieder in das SGB XII als (ergänzende) Leistung der Sozialhilfe zurückgeführt wurde.

Arbeitsmarkts in die soziale Sicherung und damit bis ins hohe Alter hinein. Deshalb wird unter sozialetischer Perspektive zu diskutieren sein, inwieweit ein anderer Grundtypus sozialer Sicherung zu bevorzugen ist, der mit dem Namen William Henry Beveridge verbunden ist. Dieser Typus optiert für eine steuerfinanzierte Grundsicherung für jeden, ohne auf vorher zu leistende Beitragszahlungen zu rekurren. Diese öffentliche Risikoabsicherung, die prinzipiell sowohl bedarfsorientiert als auch bedarfsunabhängig konzipiert werden kann, beschränkt sich freilich auf die Sicherung des Mindestbedarfs. Der Mehrbedarf, der zum Beispiel zur Sicherung des Lebensstandards auch im Alter anfällt, soll hingegen durch freiwillig vereinbarte betriebliche oder private Vorsorge aufgebracht werden.

Gegenüber dem letztgenannten Typus ist das derzeitige Grundkonzept der GRV auch mit Blick auf die Zweisäulen-Philosophie gewissermaßen ein atypischer Zwitter: Eigentlich gehört die GRV als Pflichtversicherung einerseits zur zweiten Säule persönlicher Daseinsversorgung und müsste – wie die anderen Versicherungen auch – lediglich im Bedarfsfalle (Sozialhilfe) oder im Schadensfalle (GKV, Pflegeversicherung) eintreten. Das tut sie ersichtlich nicht. Denn andererseits erwirbt sich jeder Versicherungspflichtige über seine Beiträge Anwartschaften auf Rentenleistungen, die einer privaten Eigentumsbildung im Sinne der primären Säule persönlicher Daseinsvorsorge nicht unähnlich sind. Die Logik solcher analogen Eigentumsbildung wird freilich dort porös, wo sie in der Höhe ihrer auszahlenden Ansprüche nicht Bezug nimmt etwa auf die Erträge eines Kapitalstockes, sondern durch das Umlageverfahren bzw. die Kopplung an das je gegenwärtige Einkommensniveau die Wertschöpfung heutiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbsarbeit zum Maßstab nimmt.

## 2.4 Korrespondierende Anforderungsprofile: solidarisch – subsidiär – nachhaltig

Ob die staatlich organisierte Alterssicherung wie die Gesetzliche Rente lediglich der Armutsvermeidung oder aber der Lebensstandardsicherung dient, in jedem Fall ist sie essenziell abhängig von der Solidargemeinschaft entweder der Versicherten oder der Gesellschaft überhaupt. Gerechtigkeitsdiskurse sind deshalb immer mit Fragen der Solidarität<sup>27</sup> und damit ihrer subsidiären wie nachhaltigen Organisation verknüpft.<sup>28</sup>

### 2.4.1 Das solidarische Anforderungsprofil

Das Prinzip der Solidarität greift zunächst das sozialanthropologische Grunddatum des unausweichlichen Aufeinanderangewiesenseins menschlichen Lebens auf und lässt sich auf die Formel des „Gemeinsame-Sache-Machens“ im Ringen um die Bewältigung des jeweils eigenen Lebens bringen. Solidarität ist ursprünglich als Ausdruck einer gemeinschaftlichen, „kampfberedten“ Abwehr einer Bedrohung verstanden worden, seien dies Naturkatastrophen, ungerechte Herrschaftsverhältnisse oder auch Verelendung durch Krankheit und Alter. Es gehört zum Wesen der Solidarität, dass sich unterschiedlich ausgestattete bzw. leistungsfähige Personen (-gruppen) zur Bewältigung von Lebensrisiken verbinden. Jeder Gerechtigkeitsdiskurs über soziale Sicherungen und insbesondere auch über Alterssicherungen hat

<sup>27</sup> Vgl. zum Solidaritätsbegriff zum Beispiel: Kurt Bayertz (Hrsg.), *Solidarität. Begriff und Problem*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998; Thomas Fiegler, *Von der Solidarité zur Solidarität. Ein französisch-deutscher Begriffstransfer*, Münster – Hamburg – London 2003; und Andreas Wildt, *Solidarität als Strukturbegriff politisch-sozialer Gerechtigkeit*, in: *Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften* 48. Jg. (2007), 39–60.

<sup>28</sup> Vgl. zum Folgenden auch Andreas Lob-Hüdepohl, *Ethische Grundsätze sozialer Sicherung*, in: *ICEP arbeitspapiere*, 2/2005, 1–17; und Andreas Lob-Hüdepohl, *Soziale Sicherheit – ein vergessenes Menschenrecht*, in: *ICEP argumente*, 1. Jg. (2005), Nr. 1, 1–2.

deshalb zu berücksichtigen, dass soziale Sicherungen in erster Linie Solidarveranstaltungen sind, die auch unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten auszugestalten sind, nicht aber Instrumente zur Herstellung gerechter Verhältnisse, die solidarisch abzufedern sind.

Solidarbündnisse zum Zwecke sozialer Sicherungen (im Alter) haben eine lange Tradition. Eines der prominentesten Solidarbündnisse finden wir in der Welt des antiken Judentums, das uns der biblische Dekalog überliefert hat. Dort ist das sogenannte „Eltern-Ehr-Gebot“ enthalten, das in seiner ursprünglichen Bedeutung die Notwendigkeit sozialer Sicherung älterer, mittlerweile erwerbsunfähiger Eltern durch ihre nunmehr erwerbsfähigen Kinder im Blick hatte, also auf die Einhaltung elementarer solidarischer Verpflichtungen zielte.<sup>29</sup> In modernen und komplexeren Gesellschaften gelingen solche Solidarbündnisse nicht mehr über die Banden von Verwandtschaftsbeziehungen. Sie wurden deshalb über zwangssolidarische Sicherungssysteme allen Beteiligten zur gesetzlichen Auflage gemacht. Um die oftmals lebensbedrohliche Not des wachsenden Proletariats abzumildern, wurden in der Frühzeit moderner Industriegesellschaften über Versicherungsgemeinschaften, Rentenkassen oder steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen gesetzlich verordnete Zwangsbündnisse bzw. Zwangssolidaritäten geschlossen. Zugleich wurden bestimmte Solidarachsen (Gesunde mit Kranken, Reiche mit Armen, Junge mit Älteren, Kinderlose mit Eltern usw.) für verbindlich erklärt.

Unter gerechtigkeitstheoretischer Perspektive wird zu diskutieren sein, ob Anlage und Art bestehender Solidarachsen und nicht zuletzt ihre Ausnahmen gerechtfertigt werden können. Es dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass Zwangssolidaritäten als solche grundsätzlich legitim sind – selbst dann, wenn Personen (-gruppen) einbezogen werden, deren Risiko, in prekären Lebenslagen auf solidarische Unterstützung anderer angewiesen zu sein, gegen Null gehen sollte. Dieser Zwang liegt sogar in der Konsequenz des modernen Menschenrechtsdenkens. Das Recht eines Jeden, Menschenrechte für sich zu reklamieren, korrespondiert mit seiner Pflicht, den Gebrauch seiner Menschenrechte nicht nur nicht zu Lasten der Menschenrechtsansprüche Anderer, sondern sogar zu deren Gunsten, also zu deren Sicherung und Förderung einzusetzen.<sup>30</sup> Die eigenen Menschenrechtsansprüche begründen also zugleich eine Solidarverantwortung, die nach Maßgabe der jeweiligen Leistungsfähigkeiten abgestuft ist.

#### 2.4.2 Das subsidiäre Anforderungsprofil

Das Prinzip der Subsidiarität wird in der Regel als Nachrangigkeitsprinzip verstanden und für die Systeme sozialer Sicherungen mit Bedarfsabhängigkeitsprüfung übersetzt. Insofern die gesetzliche Rente gerade nicht nachrangig oder bedarfsabhängig gewährt wird, würde sie nicht unter das Prinzip der Subsidiarität fallen. Damit wird aber die eigentliche Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips nur unzulänglich erfasst oder sogar verfehlt. Subsidiarität bezeichnet persönliche Hilfe oder organisierte Unterstützungssysteme, die wirklich hilfreich für den Adressaten der Unterstützung sind. Wirklich hilfreich ist solche Unterstützung, die möglichst nahe an der Lebenswelt eines Menschen ansetzt und ihn in dieser Form selbst als (Mit-)Subjekt des Hilfeprozesses begreift bzw. ihn so schnell wie möglich in die Lage versetzt, sein Leben wieder eigenmächtig selbst zu besorgen. Mit Blick auf die Struktur der Altersrente oder auch der Hinterbliebenenrente ist das Moment der Subsidiarität eher schwach erkenn-

<sup>29</sup> Vgl. Frank Crüsemann, *Bewahrung der Freiheit. Das Thema des Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive*, Gütersloh 1993.

<sup>30</sup> Vgl. Peter Saladin, *Menschenrechte und Menschenpflichten*, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde/Robert Spaemann (Hrsg.), *Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis*, Stuttgart 1987, 267–291.

bar. Dagegen sind die Leistungen der GRV gemäß §§ 9 ff zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben durchaus im Sinne der Subsidiarität konzipiert.

### 2.4.3 Das nachhaltige Anforderungsprofil

Deutlich stärker als das Subsidiaritätsprinzip trägt sich das strukturethische Prinzip der Nachhaltigkeit in die Ausgestaltung gesetzlicher Rente ein. Seine Bedeutsamkeit wird gerade angesichts der benannten strukturellen Probleme erkennbar, vor denen sich die GRV zunehmend gestellt sieht. Die Umlagefinanzierung knüpft die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge, die die Arbeitnehmer und Arbeitgeber heute aufbringen müssen, an den Mittelbedarf der aktuellen Rentenzahlungen. Eine größere Zahl von Anspruchsberechtigten zieht bei gleich bleibender Höhe des Rentenanspruchs eine höhere Belastung der Beitragszahler nach sich. Umgekehrt müssten die Renten sinken. Der Anteil der Älteren über 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung steigt, die der jungen Menschen sinkt. Eine höhere Lebenserwartung verlängert die durchschnittliche Rentenbezugsdauer, während sich die Lebensarbeitszeit durch spätere Berufseinstiege und frühere Verrentungen faktisch verringert. Die Grenzen der Belastung Erwerbstätiger und damit der umlagefinanzierten, Lebensstandard sichernden Rente sind erreicht.

Nachhaltigkeit bedeutet zunächst eine dauerhaft belastbare, zuverlässige Basis persönlicher Lebensführung. Diese dauerhaft belastbare Basis muss nicht nur objektiv gesichert, sondern auch subjektiv verlässlich und zukunftsweisend sein. Es wäre ein erheblicher Verstoß gegen die berechtigten Zuverlässigkeitsbedürfnisse und damit gegen das Prinzip der Nachhaltigkeit sozialer Alterssicherung, wenn eine staatliche Sozialpolitik durch permanente Reformen und Richtungsänderungen das Vertrauen der Bevölkerung in die Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit sozialer Sicherungen beschädigt. Alterssicherungen betreffen nämlich einen Lebensabschnitt, für den viele Menschen ihr ganzes Leben über vorgesorgt haben und bei Eintritt in den Ruhestand (also in den Versicherungsfall) nahezu keine Möglichkeit mehr haben, sich einstellende Verschlechterungen durch andere Maßnahmen auszugleichen.

Der der Forstwirtschaft entstammende Grundsatz der Nachhaltigkeit fordert darüber hinaus, dass ein System nur soviel Ressourcen verbrauchen darf, wie entweder unmittelbar wieder generiert oder aber durch andere substituiert werden können. Bei der Rentenversicherung handelt es sich immer um Geldleistungen. Entweder man kürzt die verausgabten Leistungen, sprich die Rente; oder man erweitert die vereinnahmten Leistungen, indem entweder die individuell zu zahlenden Beiträge erhöht oder aber die Quellen, aus denen sich die Leistungen speisen, dann erweitert werden, wenn die ursprüngliche Quelle, nämlich die versicherungspflichtigen Einkommen abhängig beschäftigter Arbeiter und Angestellter, aus den genannten demografischen Gründen erodiert. Unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten bieten sich unterschiedliche Wege an, deren Vor- und Nachteile aber besonders unter gerechtigkeits-theoretischer Perspektive diskutiert werden müssen.

## 3 Dimensionen und Konzeptionen der Gerechtigkeit im Hinblick auf die GRV

Wie kann der inflationär gebrauchte und zugleich äußerst facettenreiche Begriff der „Gerechtigkeit“ inhaltlich gefüllt werden? Die Vielfalt von Gerechtigkeitspositionen klärt der US-amerikanische Philosoph John Rawls mit Hilfe der Unterscheidung zwischen Gerechtigkeitsvorstellung und Gerechtigkeitsbegriff. Wir haben verschiedene Vorstellungen, Intuitionen und fest verwurzelte Überzeugungen von dem, was gerecht und was ungerecht ist. Diese

hängen mit unseren sozialen und moralischen Erfahrungen zusammen und sind häufig unterschiedlich deutlich und eindeutig, je nachdem, welcher soziale Zusammenhang in Frage steht. Weniger eindeutig ist jedoch die Begründung zu gewinnen, warum und inwiefern etwas gerecht oder ungerecht ist. Das fällt umso schwerer, je komplexer und intransparenter gesellschaftliche Zusammenhänge und Institutionen sind und je mehr Fachwissen zu ihrem Verständnis erforderlich ist. Die Vielfalt der Gerechtigkeitsvorstellungen auf eine Konzeption von Gerechtigkeit zurückzuführen, dient der Klärung, Überprüfung und Schärfung unserer konkreten Vorstellungen vom Gerechten. Umgekehrt muss eine Gerechtigkeitskonzeption einer Überprüfung angesichts konkreter moralischer Erfahrungen und Überzeugungen standhalten können. Das Ziel dieser wechselseitigen Klärung und Überprüfung zwischen Vorstellungen und Begriff nennt Rawls ein „Überlegungsgleichgewicht“.

Im Kern der vielfältigen Gerechtigkeitsvorstellungen liegt eine Gleichheitsforderung. In der auf Aristoteles zurückgehenden Faustregel lautet sie: „Gleiches ist gleich, Ungleiches ist ungleich zu behandeln.“ Die zentrale Aufgabe der Gerechtigkeitstheorie besteht folglich darin, sowohl zu klären, was (und wer) in welcher relevanten Hinsicht „gleich“ ist, als auch zu bestimmen, was es bedeutet, diesen Sachverhalt oder diese betroffene Person „gleich“ zu behandeln. Denn offensichtlich kann Gleichbehandlung sehr Verschiedenes bedeuten – etwa numerische oder proportionale Gleichheit, Ergebnis- oder Verfahrensgleichheit – und nicht jedes Gleichheitsverhältnis ist in jedem gesellschaftlichen Teilbereich angemessen. Es geht also um komplexe Gleichheit in der Ausdifferenzierung verschiedener gesellschaftlicher Teilbereiche mit den ihnen eigenen Verteilungsrationalitäten.

Sieht man einmal vom gerechten Handeln des Einzelnen ab, so erfasst die Gerechtigkeitsvorstellung vor allem die sozialen Zustände und sozialen Beziehungen, die gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen sowie die Organisationen, die diese Institutionen verkörpern und durch administratives Handeln das Leben von Menschen beeinflussen. Es geht also um Gerechtigkeit als „erste Tugend sozialer Institutionen“ (Rawls).

### 3.1 Rechtliche Gerechtigkeit

Im modernen Rechtsstaat ist die rechtliche Gerechtigkeit das zentrale Grundprinzip. Sie realisiert die fundamentale Gleichheit der Personen und konkretisiert sich in den Grundsätzen der Gleichheit vor dem Recht, der Gerechtigkeit der rechtlichen Verfahren, dem Gesetzesvorbehalt und weiteren Prinzipien und Grundrechte wie dem Recht auf Gehör, auf eine angemessene Verteidigung etc. Die rechtliche Gerechtigkeit orientiert sich in einem strikten Sinne am Gleichheitsprinzip. Jede Einschränkung der Gleichheit steht unter Rechtfertigungszwang. Im modernen Staat ist Rechtsgerechtigkeit zudem eine formale Gerechtigkeit, insofern sie auf gerechte Verfahren fokussiert: Gerechtes Recht äußert sich primär in einem gerechten, an strikter Gleichheit der Personen und Umstände orientierten Verfahren; und das Recht rechtfertigt sich materiell dadurch, dass es in einem geregelten demokratischen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen ist.

### 3.2 Tauschgerechtigkeit

Der Aspekt der Tauschgerechtigkeit betrifft die ökonomischen Kooperationen der Bürger untereinander, jeden Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskraft. Der moderne Begriff der Tauschgerechtigkeit setzt Privateigentum voraus und regelt sich über die zentrale Institution des Marktes. Leistung und Gegenleistung sind dann tauschgerecht, wenn

sie gleichwertig sind. Tauschgerechtigkeit beinhaltet also das Äquivalenzprinzip, welches postuliert, dass der Marktwert einer zum Kauf angebotenen Sache genau dem Geldwert entspricht, den der Käufer dafür zu entrichten bereit ist. Dabei sind in ethischer Sicht der grundlegende Sinn von Eigentum und Markt wichtig. Eigentum zu haben, Eigentum erwerben zu können und über Eigentum frei verfügen zu können, ist als eine Form von Freiheit zu verstehen. Eigentum dient der Freiheitssicherung, indem es eine unabhängige Existenz und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht. Diese Einsicht ist das ethische Fundament der ersten Säule der Alterssicherung, nämlich der Eigenvorsorge durch Vermögensakkumulation während der Erwerbsphase. Ebenso ist der Markt als eine Freiheitsinstitution zu verstehen, indem die Wirtschaftssubjekte in frei vereinbarten Tauschverträgen übereinkommen. Die Frage der Tauschgerechtigkeit ist daher aufs Engste mit der Frage nach der Gleichheit der Wirtschaftssubjekte verbunden, da freie Übereinkünfte nur bei grundsätzlich gleichgewichtigen Verhandlungspositionen zu erzielen sind. Tauschgerechtigkeit liegt somit zwischen den Polen des Rechts auf Eigentum und der Gewährleistung der Bedingungen, die erst eine gleichberechtigte Marktteilnahme ermöglichen, wie etwa die Sicherstellung der Inklusion in den Markt oder der Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung. Auch die Sicherung des Existenzminimums von Menschen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben oder dort kein Einkommen erzielen können, das ihren Lebensunterhalt sichert, muss dazu gezählt werden.

Im Bereich der Alterssicherung ist die Tauschgerechtigkeit zum einen dort einschlägig, wo die Alterssicherung und -vorsorge über einen Markt geregelt wird. Dies tangiert etwa die Portabilität von Rentenansprüchen aus Betriebsrenten beim Wechsel des Arbeitsgebers oder von Rücklagen zur Beitragsstabilisierung in privaten Rentenversicherungen. Das Äquivalenzprinzip der Tauschgerechtigkeit ist für private Rentenversicherungen relevant, da es in erster Linie die individuellen Vereinbarungen über Leistung und Gegenleistung (also Einzahlung und Rentenzusage) betrachtet. Die GRV scheint dort von Tauschgerechtigkeit angesprochen zu sein, wo sie als Versicherung angesehen wird, also Leistung (die Beiträge der Versicherten) und Gegenleistung (die Rentenzahlungen) aneinander koppelt. Aber der Versicherungscharakter ist dort nur analog zu verstehen, da kein individuell zurechenbarer Kapitalstock aufgebaut wird, sondern das Umlagesystem nach dem „Generationenvertrag“ Anwendung findet. In der GRV steht der Aspekt der solidarischen Risikoabsicherung im Vordergrund, der daher auch eine Pflichtmitgliedschaft rechtfertigt.

### 3.3 Verteilungsgerechtigkeit

Die Verteilung der in einer Gesellschaft vorhandenen und erwirtschafteten Güter gehört zu den umstrittensten Gerechtigkeitsfragen überhaupt. Nur von wenigen wird ernsthaft vertreten, gerecht sei allein die Gleichverteilung des Wohlstands im Sinne einer Ergebnisgleichheit, weil sie selbst Ungleichheit hervorbringen oder sie vergrößern würde. Das Prinzip der Gerechtigkeit rechnet mit der natürlichen Ungleichheit der Bedürfnisse, deren Angemessenheit jedoch anhand objektiver Kriterien festgestellt werden muss, was stets problematisch ist. Denn angesichts der Pluralität der Lebensentwürfe und der Tatsache, dass Bedürfnisse sich auch abhängig vom gesellschaftlich vorhandenen Wohlstand und weiteren Leitbildern entwickeln, lassen sich objektive Bedarfe nicht festlegen, ohne tiefer in die Lebensgestaltung von Menschen einzugreifen, als es mit der freiheitlichen Grundordnung vereinbar ist. Bedürfnisse können somit nur noch im Sinne eines soziokulturellen Existenzminimums, das für jeden Menschen gewährleistet sein muss, zur Grundlage staatlichen Handelns gemacht werden.



Die Orientierung am Bedarf taugt jedoch nicht als umfassender Grundsatz der gerechten Wohlstandsverteilung in einer Gesellschaft.

Die beiden soeben genannten Vorstellungen von Verteilungsgerechtigkeit kranken zudem an ihrer Statik; sie berücksichtigen nicht, dass Wohlstand nicht einfach vorhanden ist, sondern erwirtschaftet werden muss, und dass die Verteilungsordnung nicht ohne Wirkung auf die Produktionsordnung ist. Auf diesen Zusammenhang stellt gerade der Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit ab. Er ist jedoch aus anderen Gründen als umfassender Verteilungsgrundsatz unangemessen. Leistungsgerechtigkeit postuliert, dass die vom Markt hervorgebrachten Einkommensunterschiede unmittelbar die unterschiedliche individuelle Leistung widerspiegeln. Das ist angesichts extremer Gehaltsunterschiede bereits prima facie unplausibel; davon abgesehen ist in einer hochgradig arbeitsteiligen Gesellschaft die individuell zurechenbare Produktivität nicht mehr bestimmbar, da sich die höhere Produktivität gerade aus der effizienten gesamtgesellschaftlichen Kooperation ergibt. Zudem beruht individuelle Leistung auf Voraussetzungen, die sich nicht der eigenen Leistung verdanken, wie der sozialen Herkunft oder der genossenen Bildung. Gleichwohl kann nicht davon abgesehen werden, dass die Aussicht darauf, durch eigene Leistung mehr zu verdienen, ein bedeutsamer Antrieb für ökonomische Produktivität ist, der unter der Voraussetzung geeigneter und gerechter sozialer Institutionen zu einem insgesamt höheren Wohlstandsniveau beiträgt. Der Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit ist somit gerechtfertigt, solange und soweit das individuell erwirtschaftete Mehr insgesamt dem Gemeinwohl zuträglich ist. Das entscheidende Kriterium besteht darin, dass bei einem Vergleich zwischen den Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen nach Gerechtigkeitsgesichtspunkten jenes den Vorzug verdient, in dem die am schlechtesten Gestellten vergleichsweise am besten davon kommen.<sup>31</sup> Damit wird berücksichtigt, dass die Wohlstandsproduktion und -verteilung zusammen gesehen werden müssen, gleichzeitig trägt dieser Grundsatz der unverrechenbaren Würde der individuellen Person Rechnung, indem eine Ungleichverteilung zuungunsten der am meisten Benachteiligten auch nicht durch ein durchschnittlich höheres Wohlstandsniveau gerechtfertigt werden kann.

### 3.4 Soziale Gerechtigkeit

Diese Bestimmungen führen bereits zu einem differenzierten Begriff sozialer Gerechtigkeit. Sie meint einen Konvergenzbegriff der Gerechtigkeit sozialer Beziehungen, Strukturen und Institutionen, in dem die genannten drei Gerechtigkeitsdimensionen unter den Bedingungen einer modernen, arbeitsteiligen, pluralen und demokratischen Gesellschaft zusammenlaufen. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, nicht nur das Verhältnis zwischen ihm selbst bzw. den staatlichen Instanzen und den Individuen unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten auszugestalten, sondern die moralischen Rechte auch ihm Verkehr zwischen den Individuen zu gewährleisten.

Die Frage nach der Gerechtigkeit der Altersversorgung ist in diesem Zusammenhang als Teilfrage der sozialen Gerechtigkeit zu sehen. Gegenüber einem liberalistischen Gerechtigkeitsdenken<sup>32</sup> hat der an Rawls orientierte Begriff sozialer Gerechtigkeit den Vorzug, über ein vollständigeres Verständnis der Personwürde und konkreter Freiheitsbedingungen zu verfügen. Die liberalistische Position stellt nämlich das natürliche Recht auf Eigentum ins Zentrum und lehnt jeglichen staatlichen Eingriff in das individuelle Eigentum ab, sofern es nicht dazu erforderlich ist, Gewalt zwischen den Bürgern zu verhindern und Vertragstreue durchzuset-

<sup>31</sup> Vgl. John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main <sup>9</sup>1996, insbesondere 81ff.  
<sup>32</sup> Vgl. Robert Nozick, *Anarchie – Staat – Utopia*, München 2006.

zen. Einem solchen Minimalstaatskonzept gegenüber berücksichtigt die Konzeption sozialer Gerechtigkeit die Bedingungen, unter denen erst Menschen als Bürger des demokratischen Staats ihre Freiheit verwirklichen können und setzt auf die Sicherung ihrer grundlegenden Freiheitsvoraussetzungen. Zu diesen gehöre, so Jürgen Habermas, die fundamentale Gleichheit aller Bürger, durch die Demokratie erst möglich werde.<sup>33</sup> Sozioökonomische Unterschiede und Abhängigkeiten drohen ihm zufolge die Gleichheit, Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit der Bürger tendenziell zu unterminieren. Er folgert daraus, dass durch soziale Transfers eine basale Gleichheit der Lebensverhältnisse mindestens soweit hergestellt werden muss, dass ökonomische Ungleichheit nicht die Demokratie dadurch zu unterhöhlen droht, indem sie ihr die freien Subjekte nimmt. Daraus folgt aber, dass Sozialtransfers als Rechtsgrundsatz auszugestalten sind. Denn die demokratischen Bürger dürfen in ihrer Subsistenz und realen Freiheit nicht vom gegenseitigen guten Willen abhängig sein. Das Sozialstaatsprinzip sieht daher Rechtsansprüche vor, die nicht obrigkeitlich gewährt werden, sondern als berechnigte subjektive Ansprüche auch eingeklagt werden können.

Mit diesen Überlegungen eng verbunden sind die Grundsätze der Chancengerechtigkeit und der Beteiligungsgerechtigkeit. Der Gedanke der Chancengerechtigkeit nimmt den Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit wieder auf, fügt ihn aber ins Gesamtkonzept der sozialen Gerechtigkeit ein. Soziale Unterschiede, so der Gedanke, sollen sich der individuellen Leistung verdanken und nicht die zwischen den Menschen bestehenden Unterschiede der „social lottery“ – also etwa der Herkunft – bloß fortsetzen. Eine vollständige Gleichheit der Ausgangspositionen ist zwar nicht zu erreichen, es sollen aber die Chancen wenigstens angeglichen werden, indem die sich in einer weniger günstigen Ausgangsposition Befindlichen so gefördert werden, dass sie eine reale Chance haben, durch eigene (Bildungs-)Anstrengung ihre gesellschaftliche Position zu verbessern. Dazu zählt etwa die soziale Absicherung auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums, da nicht nur die pure Subsistenz, sondern die erforderlichen Voraussetzungen für Handlungsfähigkeit abgesichert werden sollen. Der Grundsatz der Beteiligungsgerechtigkeit ergänzt die Perspektive der Chancengerechtigkeit aus der entgegen gesetzten Perspektive, nämlich aus dem Recht und der Pflicht jeder Person, einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Dem korrespondiert die Pflicht der staatlichen Institutionen, die Voraussetzungen abzusichern und gegebenenfalls zu gewährleisten, die in der arbeitsteiligen Gesellschaft erfüllt sein müssen, damit überhaupt die Inklusion in gesellschaftliche Zusammenhänge erreicht wird.

Im Horizont des hier skizzierten Konzepts sozialer Gerechtigkeit ist auch die Forderung nach Gendergerechtigkeit zu sehen. Die Gerechtigkeitsforderung nach Gleichbehandlung äußert sich auch hier in der differenzierten Würdigung der Umstände. Die Strukturen des Familienlebens und der Erwerbswelt führen zu Benachteiligungen, die regelmäßig (aber nicht ausschließlich) Frauen in besonderer Weise betreffen. Im Kontext der Alterssicherung ist vor allem an die überwiegend von Frauen geleistete Familienarbeit in Haushalt, Kindererziehung und bei der Pflege von Angehörigen zu denken. Diese Arbeit ist gesellschaftlich unverzichtbar, führt aber zu Benachteiligungen, weil sie zum einen nicht als Erwerbsarbeit gewertet wird, zum anderen die Sozialversicherung jedoch in weiten Bereichen mit dem Erwerbseinkommen und den Erwerbszeiten gekoppelt ist. Sowohl unter Gerechtigkeitsperspektive als auch im Sinne der Förderung des gesellschaftlich Wünschenswerten (des Gemeinwohls) sind also die Benachteiligungen aus Familien- und Pflegetätigkeiten zu kompensieren, wie es etwa durch die Anrechnung entsprechender Zeiten in der GRV geschieht.

<sup>33</sup> Vgl. Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt am Main 1998.

Der Aspekt der Generationengerechtigkeit führt eine temporale Perspektive in die soziale Gerechtigkeit ein.<sup>34</sup> Zunächst ist Generationengerechtigkeit eine Gestalt des Prinzips der Nachhaltigkeit, demzufolge die natürlichen, kulturellen und sozialen Ressourcen so eingesetzt werden müssen, dass auch nachfolgende Generationen noch über sie verfügen können. Spezifischer wird Generationengerechtigkeit, wenn sie in Bezug zum Generationenvertrag gesetzt wird. Da die Generationen aufeinander angewiesen sind und das Aufkündigen der Kooperation (einschließlich des Einkommenstransfers) zwischen ihnen zu ihrer aller Schaden wäre, ist der Generationenvertrag als Bestandteil der gesellschaftlichen Solidarität zu sehen. Dieser Vertrag muss so beschaffen sein, dass er auch in der nächsten Generation fortgesetzt werden kann. Er kann also keine Verpflichtungen der Erwerbstätigen zu Leistungen gegenüber den Rentenbeziehern umfassen, von denen abzusehen ist, dass die gegenwärtig Erwerbstätigen sie in keiner Weise selbst werden erhalten können, wenn sie Rentenbezieher sein werden. Allerdings müssen in die Betrachtung der Generationengerechtigkeit alle Leistungen zwischen den Generationen einbezogen werden, insbesondere auch die der Erziehungs- und Bildungstätigkeiten. Dann zeigt sich, dass die Lastenunterschiede zwischen den Generationen mindestens ebenso erheblich sind wie innerhalb einer Generation. Generationengerechtigkeit kann daher nur ein Aspekt innerhalb des Gesamtkonzepts der sozialen Gerechtigkeit sein, aber taugt nicht als primäres Kriterium zur Beurteilung sozialer Sachverhalte.

### 3.5 Gerechtigkeitsfragen der Altersversorgung und der GRV

Vor dem Hintergrund des dargestellten Diskurses über soziale Gerechtigkeit können verschiedene Fragestellungen der gerechten Altersvorsorge und insbesondere der GRV identifiziert werden.

**a)** Die Spannung zwischen dem Solidaritätsaspekt und dem Schutz des Eigentums in der GRV: Der im politischen Diskurs teilweise betonte Eigentumscharakter der Rentenanwartschaften rückt die GRV in die Nähe der an individueller Vorsorge und Risikoabsicherung orientierten PRV. Damit stellt er an sie die Frage der Tauschgerechtigkeit und der Äquivalenz zwischen Beiträgen und Leistung. Diese wird durch den intergenerationellen Vergleich zwischen Beitragssätzen und Rentenhöhen verschärft und tendiert dazu, die GRV zu delegitimieren oder wenigstens ihre Akzeptanz zu verringern. Die Tatsache, dass Pflichtmitgliedschaft in der GRV besteht und gerade nicht Vertragsfreiheit gilt, steht der Perspektive der Tauschgerechtigkeit zwar nicht entgegen, wohl aber das Solidaritätsprinzip, insofern es nicht nur – wie jede Versicherung – den Risikoausgleich meint, sondern die Idee des Füreinandereinstehens und damit die darüber hinausgehende Bereitschaft zur Umverteilung umschließt.

**b)** Der Umfang der Solidargemeinschaft in der GRV: Pflichtmitgliedschaft und die Verpflichtung zur Solidarität in der GRV lassen sich durch die Unabsehbarkeit und die besondere Langfristigkeit des „Risikos“ rechtfertigen, das Einkommen in der Nacherwerbslebenszeit zu sichern. Es besteht ein geteiltes Interesse an angemessener Altersabsicherung bei gleichzeitigem Risiko, diese aus privat aufgebautem Vermögen bestreiten zu können. Die solidarische Absicherung motiviert zur Kooperation in einem arbeitsteiligen und Einkommensunterschiede zulassenden gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang. Die Solidargemeinschaft ist daher grundsätzlich koextensiv mit allen Gesellschaftsmitgliedern, mindestens mit all jenen, die ihren Lebensunterhalt aus Arbeitseinkommen erwirtschaften. Die zahlreichen Ausgliederun-

<sup>34</sup> Vgl. beispielsweise Werner Veith, *Intergenerationelle Gerechtigkeit: ein Beitrag zur sozialetischen Theoriebildung*, Stuttgart 2006.

gen von Berufsgruppen aus der Solidargemeinschaft ist unter dieser Voraussetzung ethisch schwer zu rechtfertigen, etwa die der Beamten, noch weniger die der so genannten freien Berufe (Kammerberufe), die eigenständige Versorgungswerke unterhalten und diese auch für die Berufsgruppenmitglieder im Angestelltenverhältnis offen halten. Sie können sich zu Gunsten exklusiver, de facto kostengünstigerer Partikularsolidaritäten der gesamtgesellschaftlichen Solidarität entziehen. Hier scheint eine illegitime Begünstigung der Bessergestellten vorzuliegen.

c) Gendergerechtigkeit oder -sensitivität: Der strukturelle Konservatismus des deutschen Sozialversicherungswesens, der traditionelle Normarbeitsläufe und Familienverhältnisse bevorzugt, ist insgesamt aus Gerechtigkeitsperspektive zu kritisieren; er gerät jedoch auch aus Gründen der Leistungsfähigkeit des Systems, nämlich durch die zunehmende Anzahl von Erwerbslebensläufen mit Unterbrechungen und durch die Zunahme von nicht oder gering versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, unter Veränderungsdruck. Dieser Veränderungsdruck ist wiederum unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten zu betrachten, nämlich wie der soziale Wandel und die mit ihm verbundene Ausdifferenzierung von (Erwerbs-) Lebensläufen in das System der Alterssicherung aufgenommen werden können, so dass es nicht bei der doppelten Privilegierung der verbleibenden Normarbeitsverhältnisse bleibt, nämlich sowohl durch ihre relative Sicherheit als auch durch ihre bevorzugte Berücksichtigung in der Altersversorgung.

d) Die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums auch im Alter: Die Personwürde macht es notwendig, dass ein soziokulturelles Existenzminimum auch im Alter gesichert ist, und zwar auch dann, wenn die eigene Rente geringer ausfällt. Betrachtet man die GRV vor allem als Solidaritätsinstitution, so lässt sich ein Anspruch auf Grundrente aus der GRV rechtfertigen. Er müsste allerdings aus Steuerzuschüssen finanziert werden, da zu dieser Sicherung alle Bürger verpflichtet sind und nicht nur die abhängig Beschäftigten unter ihnen. Sieht man die GRV jedoch eher als staatlich administrierte und garantierte Vorsorge der abhängig Beschäftigten, ist die institutionelle Trennung von der Grundsicherung im Alter einleuchtend, die dann der – ihrerseits steuerfinanzierten – Sozialhilfe zuzuordnen ist. Diese strikte Trennung ist freilich dort bereits durchbrochen, wo die GRV steuerfinanzierte Anrechnungen sozial erwünschter Tätigkeiten wie Ausbildungszeiten, Kindererziehung und Pflegezeiten vornimmt, die als Beiträge zum Gemeinwohl gelten können. Allein auf die Beitragsdauer gegründete Forderungen nach Mindestrente „über Sozialhilfeniveau“ sind jedoch unangemessen, weil sie Absicherungsfunktionen der Sozialhilfe (SGB XII, Grundsicherung im Alter) auf die Rente übertragen und auch darin nicht konsistent, sondern an willkürlichen Kriterien (nämlich allein der Beitragsdauer) ausgerichtet sind. Eine Grund- oder Mindestrente aus der GRV ohne Berücksichtigung der Beitragshöhe kann jedoch kaum legitimiert werden, wenn ungeprüft bliebe, ob noch anderes Einkommen vorhanden ist (etwa aus Vermietung oder aus Vermögen). Unterbliebe dies, wäre dem Grundsatz nach ein Grundeinkommen eingeführt, aber auf den Kreis der Bürger im Rentenalter eingeschränkt. Die Konsequenz müsste dann sein, die GRV als Versicherungszweig aufzulösen zugunsten einer steuerfinanzierten – und evtl. an der Einkommenshöhe orientierten Rentenhöhe – inklusive einer solidarischen Grundrente.

e) Generationengerechtigkeit: Es muss nahezu unumgänglich als ungerecht erscheinen und die Akzeptanz der GRV untergraben, wenn das Versprechen der Lebensstandardsicherung für die gegenwärtigen und künftigen Beitragszahlenden immer weniger gilt, ihre Belastung durch Beiträge zur GRV jedoch nicht sinkt, sondern steigt. Fraglich ist jedoch, ob diese Problematik wesentlich eine Frage der Generationengerechtigkeit ist oder ob es sich nicht um

eine Frage der sozialen Gerechtigkeit im umfassenderen Sinne handelt. Eine solche Interpretation könnte mit Blick auf die Ursachen der Abnahme sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse und hinsichtlich zurückgehender Lohnsteigerungen nahe liegen. Dann müssten jedenfalls weitere soziale Zusammenhänge und intra- wie intergenerationelle Transfers in den Blick genommen werden. Die Perspektive der Generationengerechtigkeit isoliert auf die GRV anzuwenden, greift jedenfalls zu kurz.

## 4 Abschließende Betrachtung

Es zeigt sich, dass die dargelegten unterschiedlichen Dimensionen und mitunter konkurrierenden Kriterien von Gerechtigkeit, insbesondere der Begriff der sozialen Gerechtigkeit, nicht eindeutig vorgeben, wie die geforderte Gerechtigkeit mit Blick auf die Altersvorsorge umzusetzen ist, wie also die konkreten Instrumente staatlicher Institutionen und die Gewährleistungspflicht des Staates für die soziale Alterssicherung seiner Bürger auszusehen hat.<sup>35</sup> Wie die einzelnen Staaten ihre sozialen Sicherungssysteme für das Alter gestalten, ob als beitragsfinanzierte Versicherungssysteme oder als steuerfinanzierte Fürsorgesysteme, ist zunächst einmal zweitrangig. Entscheidend ist, dass das Alterssicherungssystem die Bevölkerung in dieser Lebensphase verlässlich gegen das bedrohliche Risiko der Armut schützt – und zwar unabhängig davon, ob sich die einzelnen Menschen ihre sozialen Sicherungen vorher durch eigenständige Leistungen haben erwerben können oder nicht. Soziale Sicherung ist eine Bedingung der Möglichkeit, ein würdevolles menschliches Leben zu führen. Da im anthropologischen Sinne der Solidarität kein Mensch eine Alleinzuständigkeit für sein Leben besitzt, haben die Systeme der sozialen Sicherung immer auch einen öffentlichen Charakter und liegen im staatlichen Aufgabenbereich. Mit Bezug auf die Systemfrage „Bismarck oder Beveridge“ ist deshalb aus ethischer Perspektive nochmals festzuhalten: Beide „Typen“ verkörpern letztlich nicht alternative, sondern komplementäre Zielsetzungen. So war das System der GRV schon von Anfang an in Teilen steuerfinanziert, wenngleich aus diesen Mitteln eigentlich ausschließlich Aufwendungen versicherungsfremde Leistungen abgegolten werden sollen.

Allerdings besitzt Armutsvermeidung aus ethischer Sicht (auch im Kontext der menschenrechtsethischen Grundlegung) einen Vorrang vor der Lebensstandardsicherung.<sup>36</sup> Das bedeutet aber nicht, dass die Lebensstandardsicherung in dem Sinne nachrangig wäre, dass sie vernachlässigt werden könnte. Durch die Ausrichtung am normativen Ziel der Beitragsstabilität rückt die Alterssicherung im System der GRV derzeit vom Kriterium der Lebensstandardsicherung und von der Aufrechterhaltung eines hohen Leistungsniveaus ab und orientiert sich damit stärker an der Armutsvermeidung. Die Blickrichtung der GRV wird hier aber weniger

<sup>35</sup> Nicht berücksichtigt wurden an dieser Stelle eine gerechtigkeitsethische Reflexion der betrieblichen und der privaten Alterssicherung. Daneben müsste auch die Diskussion über die derzeitige Lohnentwicklung ethisch bewertet werden, da sich die individuelle Lohnhöhe entsprechend dem Äquivalenzprinzip auf den späteren Rentenanspruch niederschlägt. Vgl. dazu Thomas Schulten, Guter Lohn für gute Rente, WSI-Diskussionspapier Nr. 164, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung Juni 2009.

<sup>36</sup> Wie hoch dann das armutsvermeidende soziokulturelle Existenzminimum jeweils ist, kann aus den Gerechtigkeitsbegriffen nicht abgeleitet werden, sondern es bedarf der sozialen Übereinkunft. Sicherlich aber hat es sich im Sinne des Prinzips der Verteilungsgerechtigkeit am Wohlstand der Gesamtgesellschaft zu orientieren. Außerdem muss sich die soziale Übereinkunft für die Bestimmung des Mindestmaßes an den elementaren Bedarfen eines menschenwürdigen Lebens orientieren. Damit ist in Hinblick auf die soziale Sicherung nicht gemeint, dass eine einmal erreichte Lebenslage bzw. ein einmal erreichter Lebensstandard auf diesem Niveau gehalten werden muss. Es geht um eine Grundversorgung, die systematisch auf die Steigerung ausgelegt sein muss. Das derzeitige Umlagesystem der GRV bricht mit dieser Systematik (oder erweitert sie), insofern die heutigen Leistungserbringer selbst *Eigentumsansprüche* erwerben. Damit muss das System der GRV aus Legitimitätsgründen auch zukünftig dieser Logik folgen und ein (umstandsloser) Umstieg in das *Beveridge-Prinzip* ist ausgeschlossen.

aus ethisch gerechtfertigten Gründen geändert, sondern aufgrund von politischen Weichenstellungen. Diese münden in einer erheblichen Senkung des Leistungsniveaus, die auf eine Basisversorgung hinauslaufen. Hauptziel der GRV war es aber, den Lebensunterhalt aller Personen, die aus Altersgründen oder aus Gründen der Individualität kein Einkommen aus Erwerbsarbeit verdienen können, ausreichend abzusichern. Die Gerechtigkeit der GRV bemisst sich daran, ob sie diesen beiden Zielvorstellungen entsprechen kann. Ansonsten würde die beitragsfinanzierte GRV ihre Legitimation verlieren und wäre aus Gründen der Transparenz besser in ein steuerfinanziertes System umzuwandeln.<sup>37</sup>

Deutlich orientiert sich die GRV dabei am Kriterium der Tausch- bzw. Leistungsgerechtigkeit, aber auch am Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit. Die konkreten Fragen lauten: Welches Niveau können die derzeitigen Rentner beanspruchen, welches Maß an Ungleichheit ist akzeptabel und wer muss die Transferzahlungen schultern? Mit Blick auf weitere derzeit diskutierte Konfliktfelder ergeben sich folgende sozialetische Schlussfolgerungen:

Die solidarische Kernstruktur der Rentenversicherung ist eine Folge der anthropologischen Grundverfassung und die Konsequenz einer gerechten Verteilung menschenwürdiger Lebenschancen für alle. Solidarische Sicherungen entlassen den Einzelnen nicht aus der Verantwortung für sich, sondern stützen und steigern eine wirklich belastbare Eigenverantwortung. Die Solidarveranstaltung GRV setzt auf eine Zwangssolidarität, die prinzipiell mit der Zustimmung aller dort solidarisch Organisierten rechnen kann, wenn auch diese wechselseitige Unterstützung erwarten können. Die Universalisierungstendenz des Differenzprinzips von Rawls weist auf eine Ausweitung der GRV hin, auf die sie in geschichtlichem Rückblick nicht ausgelegt war. Doch aus ethischer Perspektive darf prinzipiell niemand ausgeschlossen werden, weder auf der Seite der Anspruchsberechtigten noch der Beitragspflichtigen. Die Ausnahmen wären nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch die am schlechtesten Gestellten besser gestellt würden. Somit ist beispielsweise die Beitragsbemessungsgrenze infrage zu stellen. Außerdem sind die verschiedenen exklusiven partikularen Ausgliederungen von Berufsgruppen aus der Solidargemeinschaft ethisch kaum zu rechtfertigen, da sie sich der gesamtgesellschaftlichen Solidarität entziehen.

Wenn die Höhe der GRV dem Prinzip der dynamischen Rentenerhöhung nach im Gleichschritt mit dem wirtschaftlichen Aufschwung ansteigen soll, dann ist angesichts einer negativen wirtschaftlichen Dynamik und sinkender Löhne auch eine Absenkung nicht an und für sich ungerecht. Die dynamische Rente wollte die Rentner am weiteren wirtschaftlichen Aufstieg teilhaben lassen, wenn sich aber der Lebensstand gesamtgesellschaftlich verringert, ist eine Besserstellung der Rentner nicht zu rechtfertigen.

Auch eine Erhöhung des Renteneintrittsalters ist angesichts der steigenden Lebenserwartung nicht an und für sich ungerecht (oder gerecht). Wichtig ist auch hier, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Die Lebensarbeitszeit kann unter Rücksicht der Belastung der unterschiedlichen Berufe nicht undifferenziert ausgeweitet werden. Zudem ist es aus sozialetischer Sicht bedeutsam, dass mit der Erhöhung des Renteneintrittsalters auch die Teilhabe älterer Menschen auf dem Arbeitsmarkt faktisch möglich ist und diese nicht (vorzeitig) aus den Arbeitsprozessen exkludiert werden.

Wenn das Rentenniveau in 20 Jahren deutlich niedriger ausfiele als für die meisten heutigen Rentenbezieher, würde dies nicht prinzipiell das Kriterium der Generationengerechtigkeit

---

<sup>37</sup> Dies dürfte aufgrund des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes allerdings sehr schwierig zu realisieren sein. Die Verfassung schließt Eingriffe des Gesetzgebers zwar nicht aus, sie unterliegen aber erheblichen Rechtfertigungsgründen.

verletzen. In der Debatte um die Generationengerechtigkeit geht es in der Regel um die Verteilung von Gütern und die Belastung der jeweiligen Generationen, also um Fragen der Verteilungsgerechtigkeit. In der GRV werden langfristig immer weniger Beitragszahler immer mehr anspruchsberechtigten Beitragsempfängern gegenüberstehen. Das demografische Problem kann nicht ausschließlich an dem Verhältnis von Beitragszahlern und Rentenempfängern festgemacht werden. Wichtiger als dieses Verhältnis ist die Frage nach der Produktivität der Gesamtgesellschaft bzw. nach der Leistungsfähigkeit der nachkommenden Generation, deren nachhaltige Sicherung und Förderung allerdings nicht im Rahmen der GRV gelöst werden kann.

## Literatur

- Bayertz, Kurt (Hrsg.), *Solidarität. Begriff und Problem*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998.
- Bäcker, Gerhard: *Soziale Sicherung*, in: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik*, Neuwied <sup>2</sup>2001, 1701–1728.
- Becker, Irene/ Hauser, Richard: *Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen*. Berlin 2005.
- Boekh, Jürgen/ Huster, Ernst-Ulrich /Benz, Benjamin: *Sozialpolitik in Deutschland*, Wiesbaden <sup>2</sup>2006.
- Tennstedt, Florian: *Sozialpolitik*, in: Hans-Uwe Otto/ Hans Thiersch (Hrsg.), *Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik*, Neuwied <sup>2</sup>2001, 1067–1073.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), *Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung*, Berlin 2008
- Butterwegge, Christoph: *Krise und Zukunft des Sozialstaates*, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften <sup>3</sup>2006.
- Crüsemann, Frank: *Bewahrung der Freiheit. Das Thema des Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive*, Gütersloh 1993.
- Fiegle, Thomas: *Von der Solidarité zur Solidarität. Ein französisch-deutscher Begriffstransfer*, Münster – Hamburg – London 2003.
- Gründinger, Wolfgang: *Aufstand der Jungen. Wie wir den Krieg der Generationen vermeiden können*, München 2009.
- Habermas, Jürgen: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt am Main 1998.
- Hauser, Richard: *Neue Armut im Alter*, in: *Wirtschaftsdienst*, 89. Jg., Heft 4 (April 2009), 248–256.
- Kaufmann, Franz-Xaver: *Herausforderungen des Sozialstaates*, Frankfurt am Main 1997.
- Kurzke-Maasmeier, Stefan/Mandry, Christof/Oberer, Christine Oberer (Hgg.): *Baustelle Sozialstaat! Sozialethische Sondierungen in unübersichtlichem Gelände*, Münster 2006.
- Lampert, Heinz: *Krise und Reform des Sozialstaats*, Frankfurt am Main u.a. 1997.
- Leibfried, Stephan/ Wagschal, Uwe (Hrsg.): *Der deutsche Sozialstaat. Bilanzen – Reformen – Perspektiven*, Frankfurt am Main – New York 2000.
- Liebig, Stefan/ Scheller, Percy: *Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Ein analytischer Orientierungsrahmen und einige empirische Befunde*, in: *Berliner Journal für Soziologie*, 17. Jg. (2007), Heft 3, 301–321.
- Lienkamp, Andreas: *Nicht auf Kosten unserer Kinder. Generationengerechtigkeit als neuer Maßstab der Politik*, in: *Herder Korrespondenz* 57 (2003) Nr. 10, 497–501.
- Lippl, Bodo: *Soziale Sicherheit durch den Sozialstaat? Einschätzungen zu Rente, Arbeitslosigkeit und Krankheit in Ost- und Westdeutschland*, in: *Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI)* 26 (2001), 7–11.
- Lob-Hüdepohl, Andreas: *Ethische Grundsätze sozialer Sicherung*, in: *ICEP arbeitspapiere*, 2/2005, 1–17.
- Lob-Hüdepohl, Andreas: *Soziale Sicherheit – ein vergessenes Menschenrecht*, in: *ICEP argumente*, 1. Jg. (2005), Nr. 1, 1–2.
- Meinhardt, Volker/ Grabka, Markus: *Grundstruktur eines universellen Altersicherungssystem mit Mindestrente (WISO Diskurs. Diskussionspapier des Gesprächskreises Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung)*, Bonn 2009.
- Mohl, Hans: *Die Altersexplosion. Droht uns ein Krieg der Generationen?* Stuttgart 1993.
- Nozick, Robert: *Anarchie – Staat – Utopia*, München 2006.



- OECD (Ed.): Pensions at a Glance 2009: Retirement-Income Systems in OECD Countries, OECD Publishing 2009.
- Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main 1996.
- Riedmüller, Barbara: Sozialstaatsillusionen, in: Andreas Lob-Hüdepohl (Hrsg.), Solidarität am Standort Deutschland, Berlin 1997, 61–72.
- Saladin, Peter: Menschenrechte und Menschenpflichten, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde/Robert Spaemann (Hrsg.), Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkulare Gestalt – christliches Verständnis, Stuttgart 1987, 267–291.
- Schirmmayer, Frank: Das Methusalem-Komplott. Die Macht des Alterns – 2004–2050, München 2004.
- Schrenker, Markus: Warum fast alle das deutsche Rentensystem ungerecht finden, aber trotzdem nichts daran ändern möchten. Die Wahrnehmung gerechter Renten und die Akzeptanz von Rentenreformen, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 61 Jg. (2009), Heft 2, 259–282.
- Schulte, Bernd: Das deutsche System der sozialen Sicherheit. Ein Überblick, in: Jutta Allmendinger/Wolfgang Ludwig-Mayerhofer (Hrsg.): Soziologie des Sozialstaats. Gesellschaftliche Grundlagen, historische Zusammenhänge und aktuelle Entwicklungstendenzen, Weinheim – München 2000, 15–38.
- Schulten, Thomas: Guter Lohn für gute Rente, WSI-Diskussionspapier Nr. 164, Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung Juni 2009.
- Statistisches Bundesamt: Datenreport 2008. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin 2008. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2006.
- Veith, Werner: Intergenerationelle Gerechtigkeit: ein Beitrag zur sozialetischen Theoriebildung, Stuttgart 2006.
- Wegener, Bernd/ Schrenker, Markus: Was sind gerechte Renten? Gerechtigkeit in der Alterssicherung aus Sicht der deutschen Bevölkerung, in: Deutsche Rentenversicherung 73 (2007), 85–107.
- Wildt, Andreas: Solidarität als Strukturbegriff politisch-sozialer Gerechtigkeit, in: Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften 48. Jg.(2007), 39–60.

## Zu den Autoren

**AXEL BOHMEYER** (geb. 1975), Dr. phil., seit 01. Oktober 2005 Geschäftsführer des Berliner Instituts für christliche Ethik und Politik (ICEP) und seit 01. Oktober 2009 Professor für das Lehrgebiet Erziehungswissenschaft an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB). Arbeitsschwerpunkte: Philosophisch-anthropologische Grundfragen der Sozialen Arbeit, Heilpädagogik und Erziehungswissenschaft; Philosophie der Erziehung/Bildung; Bildung und Partizipation; Ethik der Sozialen Arbeit; Sozialphilosophie; Politische Ethik.

**ANDREAS LOB-HÜDEPOHL** (geb. 1961), Dr. theol., seit 1996 Professor für das Lehrgebiet Theologische Ethik an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), von 1997 bis 2009 deren Rektor; seit 01. Oktober 2009 Präsident der Katholischen Universität (KU) Eichstätt-Ingolstadt. Gründungsmitglied des ICEP. Arbeitsschwerpunkte: Ethik Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession; Heilpädagogische Ethik; Ethik des Sozialstaats und Theologische Ethik.

**CHRISTOF MANDRY** (geb. 1968), Dr. theol., 2004–2006 Gastprofessor für Christliche Sozialethik an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), von 2006 bis 2009 Post-doc-Kollegiat am Max-Weber-Kolleg der Universität Erfurt. Seit 01. Oktober 2009 Professor für die Lehrgebiete Christliche Weltanschauung, Religions- und Kulturtheorie und Christliche Sozialwissenschaft an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt; Gründungsmitglied des ICEP. Arbeitsschwerpunkte: Grundlagen und Theorie der Theologischen Ethik; Politische Ethik; Sozialethik der Bildung; Bioethik.

### Kontakt

Berliner Institut für  
christliche Ethik und Politik  
Köpenicker Allee 39-57  
10318 Berlin  
Tel.: 030 - 50 10 10 913  
Fax: 030 - 50 10 10 932  
info@icep-berlin.de  
[www.icep-berlin.de](http://www.icep-berlin.de)